



## **Satzung der Hans Hedder Bürgerstiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hans Hedder Bürgerstiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Amelinghausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

### **§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch Unterstützung, Beratung, Betreuung und Begleitung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Personen, Durchführung und Förderung von Kinder-, Jugend-, Alten-, Familienhilfe- und Gesundheitsprojekten, Unterhaltung, Betrieb und Vermietung von Wohnungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten für Gemeinwesenarbeit sowie für sozialräumliche und kirchliche Angebote.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (5) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung besteht aus dem Grundstück Gärtnerweg 2, Amelinghausen (Flurstück 50/10 der Flur 6 der Gemarkung Amelinghausen zur Größe von 4.324 Quadratmetern, bebaut mit einer 1983/84 errichteten Wohn- und Gemeinschaftsanlage bestehend aus 19 Wohnungen, Gemeinschaftsräumen und Kfz.-Stellplätzen).

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- (4) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter, erfüllt.
- (5) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

#### **§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die vom Beirat jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt werden. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Beirat abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Vergabe von Stiftungsmitteln (ggf. aufgrund von Richtlinien),
  - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
  - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an den Beirat und an die Stiftungsaufsicht,
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per email einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, falls diese oder dieser nicht anwesend ist, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

## **§ 8 Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des Beirates werden durch Beschlussfassung des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen berufen.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

## **§ 9 Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann der Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser nicht anwesend ist, des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Beirates eine Sitzung wünscht.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Beschlussvorbehalt, Vermögensanfall**

- (1) Der Beirat kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der bisher steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes der Samtgemeinde Amelinghausen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Religion, der Kinder-, Jugend-, Alten- und Familienhilfe oder der Gesundheit zu verwenden hat.

## **§ 11 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, soweit sie zur Anpassung an etwa gewandelte Verhältnisse geboten erscheinen. Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Anerkennung als gemeinnützig auswirken könnten, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.  
Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.  
Im Übrigen gelten für die Umwandlung oder Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung die gesetzlichen Voraussetzungen.
- (2) Eine Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirates.  
Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam und sollen vorab mit dieser abgestimmt werden.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt nach Maßgabe des geltenden Rechts der staatlichen Aufsicht, derzeit das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Lüneburg.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

